

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 25. September 1963

11. Stück

16. Gesetz: Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz.
 17. Gesetz: Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz.
 18. Gesetz: Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963.

16.

Gesetz vom 12. Juli 1963 über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 8 und 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

§ 1

(1) Dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gehören an:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
2. 50 von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder. Unter ihnen müssen sich mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Unter den Vertretern der Lehrerschaft sollen nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sein;

b) mit beratender Stimme:

1. drei Vertreter der Katholischen Kirche, je ein Vertreter der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich, der Altkatholischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft;
2. der Amtsdirektor und die übrigen rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
3. die Landesschulinspektoren sowie die Bezirksschulinspektoren und die Berufsschulinspektoren;
4. der Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst des Stadtschulrates für Wien;

5. der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung, der von der Landesregierung bestellt und abberufen wird;

6. ein mit Schulangelegenheiten betrauter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung sowie ein mit Angelegenheiten der Jugendfürsorge betrauter Beamter des Amtes der Landesregierung. Diese Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt und abberufen;

7. je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a Z. 2 sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 3 bis 7 der Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17/1959, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Landtages festzusetzen, für wieviele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die in Betracht kommenden Parteien aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von zwei Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Für jedes der im Abs. 1 lit. a Z. 2 und lit. b Z. 6 angeführten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b Z. 1 sind von den dort genannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. b Z. 7 von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(6) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien nach Abs. 1 lit. a Z. 2 kann nur bestellt werden, wer in den Gemeinderat der Stadt Wien wählbar ist.

§ 2

(1) Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen. Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien zu erfolgen. Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Präsident des Stadtschulrates für Wien den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied der Ersatzmann.

§ 3

Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Stadtschulrates für Wien nicht der stärksten Fraktion an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) ist, an dessen Sitzungen als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Funktion des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien dauert bis zur Enthebung durch den Präsidenten des Stadtschulrates für Wien.

(2) Die Enthebung des Vizepräsidenten kann nur mit Zustimmung jener Fraktion des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien erfolgen, der das Vorschlagsrecht gemäß § 3 zukommt.

(3) Die von der Landesregierung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien und deren Ersatzmitglieder werden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag, an dem der neugewählte Landtag zusammentritt.

(4) Die Landesregierung hat ein Mitglied nach § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 oder ein Ersatzmitglied unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 und 9 seiner Funktion zu entheben, wenn es die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert.

§ 5

Die Funktion der im § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien endet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit der Abberufung durch die entsendungsberechtigten Stellen.

§ 6

Wenn eines der im § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 und b Z. 1 und 7 genannten Mitglieder in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmann. Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Funktion enthoben wird oder auf seine Funktion verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Vertretung der im § 1 Abs. 1 lit. b Z. 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

§ 7

Niemand darf dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

§ 8

(1) Wenn das Kollegium des Stadtschulrates für Wien durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind die gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder von der Landesregierung zu entheben und neue Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Frist von sechs Monaten beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beschlußunfähigkeit des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien von seinem Vorsitzenden zum erstenmal festgestellt wurde.

(3) Die Neubestellung der Mitglieder hat unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist zu erfolgen.

§ 9

(1) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 17 Abs. 1 des Bundes-Schul-aufsichtsgesetzes hat den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein Mitglied (Ersatzmitglied), das dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien nicht kraft seiner amtlichen Funktion als Bediensteter einer Gebietskörperschaft angehört, hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) auszusprechen.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien tritt ferner ein:

- a) bei Elternvertretern (Väter und Mütter schulbesuchender Kinder), wenn deren Kinder nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallende Schule besuchen;
- b) bei Vertretern der Lehrerschaft, wenn ein Lehrer nicht mehr an einer in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien fallenden Schule tätig ist.

§ 10

Wird gegen ein gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet oder wird ein Vertreter der Lehrerschaft vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

§ 11

Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien gliedert sich in drei Sektionen:

Die 1. Sektion ist für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für die polytechnischen Lehrgänge sowie für die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher zuständig;

die 2. Sektion ist für die allgemeinbildenden höheren Schulen zuständig;

die 3. Sektion ist für die berufsbildenden Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten zuständig. Sie teilt sich in eine Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen und in eine für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten.

§ 12

(1) Jeder Sektion gehören an:

- a) mit beschließender Stimme:
 1. der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
 2. 23 Mitglieder, die von den gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 bestellten Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens sechs Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;

b) mit beratender Stimme:

1. die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1, 4 und 7 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
2. die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 5 und 6 dem Kollegium angehörenden Mitglieder mit der Einschränkung, daß der mit Schulangelegenheiten betraute rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung nur der ersten und dritten Sektion angehört;
3. der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der 1. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
- b) der 2. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
- c) der 3. Sektion: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren, sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

(1) Jeder Untersektion der 3. Sektion gehören an:

- a) mit beschließender Stimme:
 1. der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender;
 2. 13 Mitglieder, die von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a aus ihrer Mitte unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag gewählt werden. Unter ihnen müssen sich mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder sowie die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien befinden;
- b) mit beratender Stimme:
 1. die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1, 4 und 7 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;

2. die gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Z. 5 und 6 dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitglieder;
3. der Amtsdirektor.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Mitgliedern gehören folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der Untersektion für die berufsbildenden Pflichtschulen: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren, Berufsschulinspektoren und rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien;
- b) der Untersektion für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehranstalten: die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtschulrates für Wien zuständigen Landesschulinspektoren und sonstigen Beamten des Schulaufsichtsdienstes sowie rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien.

(3) Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 findet auf die Untersektionen sinngemäß Anwendung.

§ 14

Der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien und der Vizepräsident sind berechtigt, an den Sitzungen der Sektionen (Untersektionen) mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie diesen nicht als Mitglieder mit beschließender Stimme angehören.

§ 15

(1) Der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr, die von der Landesregierung nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben und unter Bedachtnahme auf die Funktionsgebühren eines Amtsführenden Stadtrates festzusetzen ist; auf diese Funktionsgebühr sind anderweitige Bezüge (Entschädigungen) des Amtsführenden Präsidenten anzurechnen. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr im Ausmaß der Hälfte jener Funktionsgebühr, die für den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien festgesetzt ist; hiebei sind anderweitige Bezüge (Entschädigungen) des Vizepräsidenten zur Hälfte anzurechnen.

(2) Den mit beschließender Stimme dem Kollegium des Stadtschulrates für Wien angehörenden Mitgliedern (§ 1 Abs. 1 lit. a Z. 2) gebühren Entschädigungen, deren Höhe durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Inanspruchnahme der Mitglieder und die Zahl und die Dauer der Sitzungen einheitlich festzusetzen ist.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Wirksamkeit.

(2) Für die erstmalige Bestellung oder Entsendung der Mitglieder des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien beginnen die im § 1 Abs. 3 und 5 vorgesehenen Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(3) Mit dem Wirksamwerden dieses Landesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Organisation des Stadtschulrates für Wien und die Schulaufsicht im Lande Wien, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

17.

Gesetz vom 12. Juli 1963 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien (Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87, und des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sowie des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime

Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge (allgemeinbildende Pflichtschulen) sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen); öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind, ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien.

§ 2

Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen und Schülerheimen

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes die Gründung und die Festsetzung der örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule oder eines Schülerheimes die Bereitstellung und Instandhaltung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, die Beistellung der erforderlichen Lehrer bzw. Erzieher sowie die Beistellung des zur Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwarte, Reinigungspersonal, Heizer) und unter Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes die Einstellung des Schul- oder Schülerheimbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule oder des Schülerheimes zu verstehen.

§ 3

Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter

(1) Gesetzlicher Schulerhalter und gesetzlicher Heimerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen; weiters kommt ihr die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime zu. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

(2) Die Beistellung des erforderlichen Lehrpersonals obliegt dem Lande Wien. Für die Kosten des Lehrpersonalaufwandes hat das Land Wien nur insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind.

(3) Die Beistellung der für die öffentlichen Schülerheime erforderlichen Erzieher obliegt der Gemeinde Wien.

§ 4

Expositurklassen

Expositurklassen sind Klassen, die aus einer bestehenden öffentlichen Pflichtschule zur Erleichterung des Schulbesuches oder aus Raumangel verlegt werden, wobei sie im Verbande dieser Pflichtschule verbleiben.

ABSCHNITT II

Volksschulen

§ 5

Errichtung

(1) Eine öffentliche Volksschule hat dort zu bestehen, wo nach einem fünfjährigen Durch-

schnitt mindestens je 30 Kinder der ersten bis vierten Schulstufe wohnen, die sonst eine mehr als zwei Kilometer entfernte öffentliche Volksschule besuchen müßten. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten zwei Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von mehr als 45 Minuten.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Volksschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Volksschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

§ 6

Aufbau

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen in Wien nicht übersteigen.

(4) Die Durchführung von Schulversuchen gemäß Abs. 3 bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 7

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 8

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrendienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 9

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT III

Hauptschulen

§ 10

Errichtung

(1) Öffentliche Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 140 Schülern. Zumutbar ist der Schulweg jedenfalls, wenn er unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Hauptschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Hauptschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

§ 11

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist festzulegen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist festzulegen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind die Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse festzulegen.

§ 13

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf im Ersten Klassenzug 36 und im Zweiten Klassenzug 32 nicht übersteigen.

ABSCHNITT IV

Sonderschulen

§ 15

Errichtung

(1) Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 33) in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Die Errichtung einer öffentlichen Sonderschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Sonderschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

§ 16

Aufbau

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 6) und der Hauptschule (§ 11) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 17

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind als selbständige Schulen zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättersonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(5) Über den Aufbau, die Organisationsformen sowie über die Durchführung der in Abs. 4 genannten Übungen entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 18

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 8 und 13 sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zwölf nicht übersteigen darf.

ABSCHNITT V

Polytechnische Lehrgänge

§ 20

Errichtung

(1) Öffentliche polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den polytechnischen Lehrgang besuchen können.

(2) Die Errichtung öffentlicher polytechnischer Lehrgänge und von Expositurklassen öffentlicher polytechnischer Lehrgänge bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 21

A u f b a u

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

O r g a n i s a t i o n s f o r m e n

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 23

L e h r e r

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schulen geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 24

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 19 genannten Klassenschülerzahlen.

ABSCHNITT VI

G e w e r b l i c h e u n d k a u f m ä n n i s c h e B e r u f s s c h u l e n

§ 25

E r r i c h t u n g

(1) Eine öffentliche fachliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule für der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegende Personen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Berufsschulpflichtigen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist, zu bestehen. Für die Loslösung der Fachklassen eines bestimmten Gewerbes aus einer bestehenden Berufsschule für Berufsschulpflichtige verschiedener Berufsrichtungen zum Zwecke der Schaffung einer selbständigen Berufsschule ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Bedingung.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1) nicht gegeben sind, kann bei einer Mindestschülerzahl von 20 Berufsschulpflichtigen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist, eine fachliche Berufsschulklasse eingerichtet und einer öffentlichen fachlichen Berufsschule einer anderen Berufsrichtung oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 3) angeschlossen werden.

(3) Eine öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschule für der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegende Personen hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Berufsschulpflichtigen, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist und denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 2) nicht möglich ist, zu bestehen. Wenn die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, so sind für diese Berufsschulpflichtigen eine oder mehrere allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einzurichten und einer fachlichen Berufsschule anzuschließen.

(4) Die Errichtung einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule und von

Expositurklassen öffentlicher gewerblicher oder kaufmännischer Berufsschulen bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 gegeben sind.

§ 26

Aufbau

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Organisationsformen

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag — im Bedarfsfall mit zwei halben Unterrichtstagen — in der Woche zu führen.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

§ 28

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 29

Klassenschülerzahlen

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

ABSCHNITT VII

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Teilung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Die Teilung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule sowie allenfalls einer Schule für den polytechnischen Lehrgang in zwei Schulen bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen an einer Volks- oder Sonderschule zwölf, an einer Hauptschule 16 und an einer Schule für den polytechnischen Lehrgang zwölf ununterbrochen beträgt.

(2) Eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule kann mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) in zwei Schulen geteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Berufsschule in den letzten zwei Jahren und voraussichtlich in den kommenden zwei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 1000 Berufsschulpflichtigen aufweist, deren Betriebsstandort (§ 39 Abs. 1) in Wien gelegen ist.

§ 31

Auflassung öffentlicher Pflichtschulen

(1) Die Gemeinde Wien kann eine bestehende öffentliche Pflichtschule oder Expositurklassen auflassen.

(2) Die Auflassung bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

(3) Die Bewilligung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn

- a) die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine öffentliche Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 5, 10, 15, 20 und 25 zu erhalten,
- b) innerhalb eines Umkreises, der den Schulweg zumutbar erscheinen läßt, eine zweite gleichartige öffentliche Pflichtschule besteht und in beiden Schulen zusammen die im § 30 festgesetzten Klassen- und Schülerzahlen nicht überschritten werden. Eine Berufsschule ist gleichartig, wenn sie für dieselbe Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen eingerichtet ist.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 a oder b kann die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen.

§ 32

Aufsicht über die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen

Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung, welche die Einhaltung der dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen zu überwachen hat. Ist der gesetzliche Schulerhalter seinen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachgekommen, so hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) zu beauftragen, die festgestellten Mißstände zu beheben.

§ 33

Öffentliche Schülerheime

(1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von öffentlichen Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit solchen Schulen bestehen.

(2) Die Errichtung und Auflassung eines öffentlichen Schülerheimes bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium).

(3) Die Bestimmungen der §§ 32, 35 Abs. 1, 2, 4, 5 und der §§ 36, 37 und 41 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34

Lehrkurse

(1) Die Gemeinde Wien kann Lehrkurse für die der Schulpflicht entwichenen Jugend an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule einrichten. Die Einrichtung solcher Lehrkurse bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher die Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) einzuholen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bedarf für solche Lehrkurse gegeben ist.

(2) Auf § 45 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 35

Bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der

Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart erforderlich sind.

(3) Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die polytechnischen Lehrgänge und die lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulerwerkstätte und einem Schulgarten, die polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(5) In einem Schulgebäude können auch mehrere Pflichtschulen untergebracht werden.

(6) In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie in den polytechnischen Lehrgängen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom gesetzlichen Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(7) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten sowie des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen.

§ 36

Bewilligung der Baupläne und der Inverwendungnahme von Gebäuden für öffentliche Pflichtschulen; Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke

(1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder sonstiger Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die Bewilligung hierzu erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein dem Stadtschulrat für Wien zugeteilter Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt des Magistrates und ein Beamter des höheren Baudienstes des Magistrates anzugehören haben.

(3) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Baupläne den Bestimmungen des § 35 entsprechen, die

Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt.

§ 37

(1) Nach rechtskräftig erteilter Bewilligung gemäß § 36 Abs. 2 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften — soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt — nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf die Gemeinde Wien — von Katastrophenfällen abgesehen — einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit Bewilligung des Magistrates als Bezirksverwaltungsbehörde zu führen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Widmung auch von Amts wegen aufheben.

(4) Vor Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 2 und 3 dürfen nur erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

§ 38

Sprengelfestsetzung

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen.

(2) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Volks-, Haupt- und Sonderschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) zu hören. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Bei der Festsetzung ist auf die Bestimmungen der §§ 5, 10 und 15 Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Berufsschulen und für die polytechnischen Lehrgänge ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

(4) Sofern sich der Sprengel einer Wiener öffentlichen Pflichtschule auch auf ein anderes oder auf mehrere andere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, hat die Landesregierung vor dessen Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen. Das gleiche gilt für den Fall, daß sich der Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule eines anderen Bundeslandes auf das Gebiet von Wien erstrecken soll.

§ 39

Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend. Unter Betriebsstandort ist der Standort jener Betriebsstätte zu verstehen, in der der Berufsschulpflichtige laut Lehr(Ausbildungs)vertrag seine Ausbildung erhält.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(3) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

§ 40

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches; Lern- und Arbeitsmittelbeiträge; Schülerheimbeiträge

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 42 unentgeltlich.

(2) An öffentlichen Berufsschulen kann von der Gemeinde Wien ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden, der von ihr nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien tarifmäßig, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen bezüglichen Schulaufwand, festzusetzen ist. Der Beitrag ist von den nach den gewerblichen Vorschriften hiefür in Betracht kommenden Personen, oder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, von jenen Personen zu tragen, die nach dem Lehr(Ausbildungs)vertrag hiezu verpflichtet sind.

(3) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 33) untergebrachten Schüler kann für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung ein tarifmäßig festgesetzter kostendeckender Beitrag eingehoben werden, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist, sofern er nicht vom Schüler selbst oder von anderer Stelle geleistet wird, von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind ein zivilrechtliches Entgelt.

§ 41

**Aufnahme sprengelfremder
Pflichtschüler; Besuch auswärtiger öffentlicher Pflichtschulen,
Beitragsleistung**

(1) Die Aufnahme eines dem in Betracht kommenden Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen in eine öffentliche Pflichtschule kann von der Gemeinde Wien verweigert werden.

(2) Die Aufnahme eines keinem Wiener Schulsprengel angehörigen Pflichtschülers (Volks-, Haupt-, Sonder-, Berufsschülers oder Schülers eines polytechnischen Lehrganges) kann nur erfolgen, wenn der Gemeinde Wien eine Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters der für den Schulpflichtigen nach der Schulart in Betracht kommenden öffentlichen Pflichtschule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, vorgelegt wird. In der Verpflichtungserklärung hat sich der Erklärende zu verpflichten, den vom Magistrat festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrag zu leisten. Ist der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen die Gemeinde des Betriebsstandortes —, so kann statt einer Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Personen der Gemeinde des Betriebsstandortes — vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sich der Besuch einer Wiener öffentlichen Pflichtschule auf mehr als ein Schuljahr erstreckt, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres der Gemeinde Wien vorzulegen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sie die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes decken.

(4) Sofern eine andere Gebietskörperschaft als Wien mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Wiener Schulsprengel gehört oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligt ist, besteht für die betreffende Gebietskörperschaft die Verpflichtung zur Erbringung des vom Magistrat gemäß den folgenden Absätzen festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrages.

(5) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 4 sind zugrundezulegen:

- a) die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- b) die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und

Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, und des Verwaltungsaufwandes.

(6) Die Kosten gemäß Abs. 5 lit. a sind zur Gänze von den Gebietskörperschaften zu tragen, die den Mehraufwand verursacht haben.

(7) Durch Vereinbarung kann zwischen der Gemeinde Wien und den beteiligten Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine von den Abs. 2, 3, 5 und 6 abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§ 38 Abs. 1) und eine öffentliche Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die etwa durch die Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

§ 42

Beitragsleistung nichtschulpflichtiger Personen in öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulen

(1) Werden nichtschulpflichtige Personen in eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule aufgenommen, so hat der Magistrat unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 die Höhe eines Beitrages festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Zweckes des Schulbesuches auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

(2) Berufsschüler, deren Lehr(Ausbildungs)verhältnis während eines Schuljahres geendet hat und die bis zum Ende des laufenden Schuljahres eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule weiterbesuchen, sind von der Beitragsleistung ausgenommen.

§ 43

Verfahrensbestimmungen

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Für die Einbringung von rückständigen Geldleistungen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 und § 42 Abs. 1 wird die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution, § 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950) gewährt. Ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist durchzuführen, wenn dies die

Gemeinde Wien unter Vorlage eines Rückstands- ausweises beantragt. Das Verwaltungsvollstrek- kungsverfahren ist einzustellen, wenn der Ver- pflichtete die behauptete Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet. In diesem Falle kann die Gemeinde Wien den Anspruch gerichtlich geltend machen.

§ 44

Schulpatronate

Mit öffentlichen Pflichtschulen verbundene Schulpatronate können nicht begründet werden.

§ 45

Schlubestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehr- gänge — mit 1. September 1963 in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge treten mit 1. September 1966 in Kraft.

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 9, 14, 24 Abs. 1 und 29 an die Stelle der Klassenschülerhöchst- zahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 und im § 14 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 32 (Zweiter Klassenzug) die Klassenschülerhöchst- zahl 36. Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüg- lich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein.

(4) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 1923, LGBL. für Wien Nr. 73, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen;
- b) die Bestimmungen der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Wiener Landes- regierung vom 4. November 1923, LGBL. für Wien Nr. 92, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen;
- c) das Gesetz vom 27. Juni 1958, LGBL. für Wien Nr. 11.

(5) § 34 verliert am 1. September 1966 seine Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Ertl

18.

Gesetz vom 12. Juli 1963, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Dienst- hoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Wiener Landeslehrer - Diensthoheitsgesetz 1963).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des Artikels 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von

1929 wird die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landes- lehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufs- schulen wie folgt geregelt:

§ 1

Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen obliegt der Landes- regierung.

§ 2

(1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes ge- gemäß Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfas- sungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215;
- b) die Erklärung und Aufhebung der Schul- festigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landes- lehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetzes — LaDÜG. 1962, BGBl. Nr. 245/1962.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgen- den Angelegenheiten auf Vorschlag des Stadt- schulrates für Wien (Kollegium):

- a) Übernahme in den Personalstand gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBL. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz);
- b) provisorische und definitive Anstellung;
- c) Ernennung (Beförderung);
- d) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge;
- e) Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Versetzung in den dauernden Ruhe- stand von Amts wegen;
- f) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungs- gesetzes — LaDÜG. 1962, BGBl. Nr. 245/ 1962.

§ 3

Die Durchführung der nicht im § 2 ange- führten Maßnahmen zur Ausübung der Dienst- hoheit wird dem Stadtschulrat für Wien über- tragen.

§ 4

Vor der Erstattung der Vorschläge gemäß § 2 ist die Personalvertretung der Lehrer zu hören.

§ 5

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Stadtschulrates für Wien entscheidet die Landes- regierung.

§ 6

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 ff. LaDÜG. 1962) wird beim Stadtschulrat für Wien eine Qualifikationskommission eingesetzt.

(2) Der Qualifikationskommission gehören an:
1. der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien oder sein Stellvertreter im Amt als Vorsitzender;

2. die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren;

3. gewählte Vertreter des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige als Beisitzer (Stellvertreter).

(3) Die Qualifikationskommission entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzenden und zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) des Lehrstandes des Lehrerdienstzweiges (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft), dem (der) der betreffende Lehrer angehört. Die Vertreter des Lehrstandes müssen dem Inspektionsbezirk des Vorsitzenden zugehören.

§ 7

Die Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes werden für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt sind sämtliche im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Wählbar sind nur solche Landeslehrer, die definitiv angestellt und disziplinar unbescholten sind. Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder wenn es sich um die Beurteilung eines Mitgliedes der Qualifikationskommission oder eines Lehrers derselben Schule handelt, an der der Beisitzer wirkt. Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine erstmalig auf ihn entfallende Wahl zum Vertreter (Stellvertreter) anzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, über allfällig erforderliche Ergänzungswahlen, über die Ablehnung der Wiederwahl sowie über die Reihenfolge des Eintrittes der Stellvertreter werden vom Stadtschulrat für Wien (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Wiener Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17/1959, nach Anhörung der Personalvertretung im Verordnungswege erlassen.

§ 8

Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 LaDÜG. 1962) ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Qualifikationsoberkommission zuständig.

§ 9

Der Qualifikationsoberkommission gehören an:
1. ein rechtskundiger Beamter als Vorsitzender und ein Stellvertreter;

2. der zuständige Landesschulinspektor;
3. gewählte Vertreter des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige (Stellvertreter).

§ 10

(1) Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Qualifikationsoberkommission wird vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres bestellt. Hinsichtlich der Wahl der Vertreter des Lehrstandes zu Mitgliedern (Stellvertretern) der Qualifikationsoberkommission sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Qualifikationsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden (Stellvertreter), dem zuständigen Landesschulinspektor und drei Mitgliedern des Lehrstandes als Beisitzer (Stellvertreter). § 6 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Senate der Qualifikationsoberkommission dürfen an dem Verfahren I. Instanz nicht teilgenommen haben.

§ 11

(1) Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen Organe müssen disziplinar unbescholten sein; sie haben in Ausübung dieses Amtes strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird eine Disziplinarkommission eingesetzt.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

1. der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien oder sein Stellvertreter im Amt als Vorsitzender;

2. vier rechtskundige Beamte (Stellvertreter);

3. acht weitere Mitglieder (Stellvertreter), unter denen sich Schulaufsichtsbeamte befinden müssen;

4. gewählte Vertreter (Stellvertreter) des Lehrstandes der Lehrerdienstzweige.

(3) Die im Abs. 2 Z. 2 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres aus dem Personalstand der Beamten der Stadt Wien bestellt. Die im Abs. 2 Z. 3 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) werden über Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien vom Präsidenten des Stadtschulrates für

Wien für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres bestellt.

(4) Für die Wahl der im Abs. 2 Z. 4 angeführten Mitglieder (Stellvertreter) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission müssen disziplinar unbescholten sein; sie sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

§ 13

(1) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten.

(2) Jeder Disziplinarsenat besteht:

1. aus einer der im § 12 Abs. 2 Z. 1 oder 2 genannten Personen als Vorsitzenden;

2. aus zwei der im § 12 Abs. 2 Z. 3 angeführten Mitglieder (Stellvertreter), von denen einer ein Schulaufsichtsbeamter sein muß;

3. aus zwei der im § 12 Abs. 2 Z. 4 angeführten Mitglieder (Stellvertreter), die dem gleichen Dienstzweig (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) angehören müssen wie der beschuldigte Lehrer.

(3) Die Disziplinarsenate werden vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebildet.

(4) Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist, abgelehnt wird oder wenn es sich um den Disziplinarfall eines Mitgliedes handelt.

(5) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Lehrer desselben Dienstzweiges, so sind die diesem Disziplinarfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln; betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Lehrer verschiedener Dienstzweige, so tritt in den vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien hierfür besonders zusammensetzenden Disziplinarsenat nur je ein Vertreter der Dienstzweige (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) ein, denen die beschuldigten Lehrer angehören. Zur Wahrung der Gleichzahl mit den Lehrervertretern sind in diesen Fällen zunächst die Stellvertreter der im Abs. 2 Z. 2 bezeichneten Mitglieder heranzuziehen; im Bedarfsfall bestimmt der Vorsitzende aus der Mitte der nach § 12 Abs. 2 Z. 3 bestellten Mitglieder die zur Gleichzahl weiterhin erforderlichen Mitglieder.

§ 14

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Disziplinaroberkommission zuständig.

§ 15

(1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Präsidenten des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern), von denen die eine Hälfte aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten der Stadt Wien und die andere Hälfte über Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) aus den gewählten Vertretern des Lehrstandes von der Landesregierung für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der andere für die Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen gebildet wird.

(3) Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertretern), von denen zwei rechtskundige Beamte sein müssen; die übrigen Beisitzer müssen dem Lehrerdienstzweig des Berufungswerbers (bei Religionslehrern der entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft) angehören.

(4) Den Vorsitz im Senat führt der Präsident des Stadtschulrates für Wien oder ein von ihm mit der Vertretung betrauter rechtskundiger Beamter.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und des § 12 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1964 in Kraft.

(2) Die nach den §§ 6 bis 15 einzurichtenden Kommissionen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden; bis zu deren Neubildung haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktionen weiter auszuüben.

(3) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 25;
- b) die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes vom 27. Juni 1923, LGBl. für Wien Nr. 72, soweit sie noch in Geltung stehen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Ertl